Der Verwaltungsvorstand
VV I – Stadtkämmerer

17.08.2009

03, 05, VV II-1, VV II-2, VV II-3, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

nachrichtlich BM, VV II, VV I-1, RPA und VV-10 zur Kenntnis

Haushaltswirtschaftliche Sperre (gem. § 24 GemHVO NRW)

Aufgrund der derzeitigen finanziellen Entwicklung wird gem. § 24 GemHVO NRW Folgendes angeordnet:

Im **Ergebnisplan** werden alle Ausgabeansätze auf 85 % reduziert. Um die hiermit verbundene 15 %-ige Einsparvorgabe zu erfüllen, sind grundsätzlich alle Aufwendungen und Auszahlungen unter analoger restriktiver Anwendung der Vorschriften des § 82 GO NRW zur vorläufigen Haushaltsführung durch die anordnungsbefugte Stellen auf ihre zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit zu prüfen.

Grundsätzlich sind demnach nur Ausgaben zulässig, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies gilt gleichermaßen bzw. insbesondere auch schon bei Auftragerteilungen.

Das Ergebnis obiger Prüfung ist durch den Anordnungsbefugten bei der ggf. erforderlichen Bestellung und der Anordnung im Einzelfall zu bestätigen.

Darüber hinaus gilt für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel folgende Einschränkung:

Bei den **freiwilligen Leistungen** werden die verfügbaren Haushaltsmittel **in vollem Umfang gesperrt**.

Die Fachbereiche haben hierzu der Kämmerei eine Auflistung dieser Aufwendungen/Auszahlungen vorzulegen.

Sollte es unter Beachtung obiger Ausführungen trotzdem erforderlich sein, bei einzelnen Konten auch über die gesperrten Beträge zu verfügen, ist die Aufhebung der Sperre mit entsprechender Begründung bei Fachbereich 2 formlos zu beantragen. Der dann in Anspruch genommene Teilbetrag ist regelmäßig durch Einsparung von nicht gesperrten Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des Budgets -oder in Absprache mit dem jeweiligen Budgetverantwortlichen auch in einem anderen Budget- zu decken.

Bei den **Investitionstätigkeiten** werden die Auszahlungsansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen **in voller Höhe gesperrt**. Freigaben können nur unter analoger restriktiver Anwendung der Vorschriften des § 82 GO NRW erteilt werden.

Dazu ist im Einzelfall die Freigabe mit entsprechender Begründung (zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit) bei Fachbereich 2 formlos zu beantragen. Hierüber entscheidet dann der Kämmerer in Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand.
Dies gilt auch für bereits beschlossene, aber noch nicht begonnene Maßnahmen. Sollten in diesen Fällen die Mittel gesperrt bleiben, sind die zuständigen Fachausschüsse und der Rat hierüber zu unterrichten.

Ausnahmen

Von dieser Sperre ausgenommen sind Aufwendungen und Auszahlungen (bzw. Verpflichtungsermächtigungen), die vollständig durch Gebühren refinanziert werden. Die Fachbereiche werden gebeten, der Kämmerei kurzfristig eine Auflistung der gebührenfinanzierten Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen, damit in diesen Fällen die Ermächtigungen zeitnah freigegeben werden können.

Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Alle vorgenannten Regelungen gelten analog auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Abwasserwerk, Abfallwirtschaftsbetrieb, Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung).

Mumdey Stadtkämmerer	Schmickler Erster Beigeordneter	Orth Bürgermeister